



BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT, GESUNDHEIT UND SOZIALES

An das
Präsidium des
Nationalrates
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

B

GZ: 10.319/14-4/99

Wien, 29. April 1999

D. Klausgraber

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes
über den Führerschein
(Führerscheinggesetz).**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales übermittelt in der Beilage 25 Exemplare seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Führerscheinggesetz erlassen wird sowie das Kraftfahrzeuggesetz 1967 und die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert werden.

Diese Stellungnahme wird dem Nationalrat auch per E-Mail übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Bundesministerin:
SCHEER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT, GESUNDHEIT UND SOZIALES

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Verkehr
Radetzkystraße 2
1031 Wien

GZ: 10.319/14-4/99

Wien, 29. April 1999

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes
über den Führerschein
(Führerscheingesetz).**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales nimmt zu dem mit Schreiben vom 25. März 1999, GZ 170.700/9-II/B/7/99, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Führerscheingesetz erlassen wird sowie das Kraftfahrzeuggesetz 1967 und die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert werden, wie folgt Stellung.

Zu Art. I § 13:

§ 13 des Entwurfes eines Führerscheingesetzes sieht in Abs. 3 Z 2 unter anderem vor, daß das vor der Erteilung der Fahrerlaubnis zu erstellende ärztliche Gutachten auf "bedingt geeignet" zu lauten hat, wenn beispielsweise die körperliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen nur für eine bestimmte Zeit angenommen werden kann und Nachuntersuchungen erforderlich sind. Nach § 13 Abs. 7 hat der Begutachtete eine Untersuchungsgebühr zu entrichten, deren Höhe durch Verordnung festzusetzen ist (§ 13 Abs. 8).

Für behinderte Menschen, die aufgrund ihrer Behinderung auf die Benützung eines Kraftfahrzeuges angewiesen sind, stellt die - unter Umständen häufigere - Tragung der Untersuchungsgebühr eine zusätzliche Belastung dar, die bereits des öfteren zu diesbezüglichen Anfragen an das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales geführt hat.

Es wird daher angeregt, die Bestimmung des § 13 Abs. 7 dahingehend zu ergänzen, daß zumindest jene behinderten Menschen, denen die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel nicht zuzumuten ist und die daher zur Wahrung ihrer persönlichen Mobilität auf die Verwendung eines Kraftfahrzeuges angewiesen sind, von der Entrichtung

der Untersuchungsgebühr befreit sind.

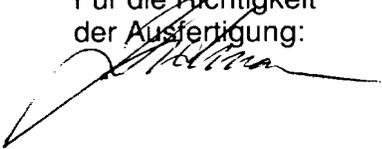
Als Nachweise für die Inanspruchnahme der Gebührenbefreiung würden sich der Ausweis gem. § 29b der Straßenverkehrsordnung 1960 sowie der mit der Eintragung "dauernde starke Gehbehinderung" oder "Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauernder Gesundheitsschädigung" versehene Behindertenpaß gem. §§ 40 ff des Bundesbehindertengesetzes anbieten.

Die genannten behördlichen Urkunden finden schon derzeit im Bereich der Erleichterung der Mobilität schwerbehinderter Menschen (z.B. im Versicherungssteuergesetz hinsichtlich der Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer) Anwendung und würden nach ho. Ansicht eine einfache Vollziehung der Gebührenbefreiung ermöglichen.

25 Exemplare dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Bundesministerin:
SCHEER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'M. Scheer', written over the text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung:'.